1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Dezember 1972	Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 72	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes** . . . . . *Ändert GVBl. II 320-20*	387
6. 12. 72	**Gesetz über die Bindung der Rückflüsse aus Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues und aus Darlehen zur Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen** . . . . . *GVBl. II 44-3*	388
6. 12. 72	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen und des Gesetzes über das Zahlenlotto in Hessen** . . *Ändert GVBl. II 316-9 und 316-11*	388
6. 12. 72	**Gesetz über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsgesetz — ESchFG —)** . . . . . *GVBl. II 72-41*	389
1. 12. 72	Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder . . . . . *GVBl. II 305-6*	396
28. 11. 72	Verordnung über die Zuständigkeit nach § 6 der Spikes-Verordnung *GVBl. II 61-15*	400
20. 11. 72	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz . . . . . *Ändert GVBl. II 87-6*	400

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes*)

Vom 6. Dezember 1972

Artikel 1

Das Hessische Beamtengesetz (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 71), wird wie folgt geändert:

1. An § 195 wird folgender Abs. 3 angefügt:

   „(3) Stirbt der Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit nach vollendetem sechzigstem Lebensjahr, jedoch vor dem darauf folgenden 31. März oder 30. September, so gilt er für die Anwendung des Abs. 2 als mit dem Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten."

2. An § 211 wird folgender Abs. 7 angefügt:

   „(7) Endet die Amtszeit eines Beamten auf Zeit, der kommunaler Wahlbeamter ist, durch Maßnahmen der Verwaltungsreform, gilt die gesamte Zeit, für die der Beamte gewählt worden war, als ruhegehaltfähige Dienstzeit und, soweit dies günstiger ist, als Amtszeit im Sinne des Abs. 6, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, in dem er ohne diese Maßnahme nach Abs. 4 Satz 1 und 2 in den Ruhestand getreten wäre. Eine hierdurch eintretende Erhöhung des Ruhegehalts ist nach Ablauf der fünf Jahre des § 132 Abs. 2 in Abständen von jeweils einem Jahr seit Beginn des Ruhestandes zu berücksichtigen."

Artikel 2

Art. 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 1973, Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1972

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 320-20

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Bindung der Rückflüsse aus Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues und aus Darlehen zur Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen*)

Vom 6. Dezember 1972

§ 1

(1) Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die das Land zur Förderung des Wohnungsbaues seit 20. Juni 1948 gewährt hat und künftig gewährt, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues zu verwenden; sie können auch zur Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die mit Maßnahmen zur Fortführung des Wohnungsbaues oder zur Verbesserung der Wohnverhältnisse verbunden sind, verwendet werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für

1. die Rückflüsse aus den Hauszinssteuerhypotheken und aus Darlehen, die aus Wohnungsbauförderungsmitteln des ehemaligen Landes Hessen einschließlich des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds gewährt worden sind sowie für die Rückflüsse aus den durch die Vergebung dieser Mittel begründeten Vermögenswerten;
2. die dem Land zufließenden Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus Kapitalbeteiligungen des Landes an Organen der staatlichen Wohnungspolitik, an Wohnungsunternehmen und anderen Unternehmen, die nach ihrer Satzung die Aufgabe haben, den Wohnungsbau zu fördern.

§ 2

Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die das Land zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gewährt hat und künftig gewährt, sind laufend wieder für diese Zwecke oder zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues zu verwenden.

§ 3

(1) Das Gesetz über die Bindung der Rückflüsse aus Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I S. 246)[1]) wird aufgehoben.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1972

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 44-3
1) GVBl. II 44-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen und des Gesetzes über das Zahlenlotto in Hessen

Vom 6. Dezember 1972

Artikel 1[1])

§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), erhält folgende Fassung:

„(4) Überschuß im Sinne des Abs. 3 ist der Betrag, der nach Abzug der Betriebsaufwendungen, der an die Wett-Teilnehmer auszuschüttenden Gewinne und der Leistung an den Landessportbund Hessen e. V. in Höhe von 2 vom Hundert der Einsätze verbleibt."

Artikel 2[2])

§ 1 des Gesetzes über das Zahlenlotto in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), erhält folgende Fassung:

1) Ändert GVBl. II 316-9
2) Ändert GVBl. II 316-11

„§ 1

(1) Das Land Hessen betreibt eine Zahlenlotterie (Zahlenlotto).

(2) Der Überschuß ist an das Land Hessen abzuführen. Das Land soll ihn zur Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Einrichtungen verwenden. Der Landessportbund Hessen e. V. erhält 2 vom Hundert der Einsätze.

(3) Überschuß im Sinne des Abs. 2 ist der Betrag, der nach Abzug der Betriebsaufwendungen, der an die Spielteilnehmer auszuschüttenden Gewinne und der Leistung an den Landessportbund Hessen e. V. verbleibt."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1972

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsgesetz — ESchFG —)*)

Vom 6. Dezember 1972

§ 1

Voraussetzungen

(1) Das Land Hessen leistet den Schulträgern privater Schulen Beihilfen zu den Kosten der Vergütung und sozialen Sicherung ihrer Lehrer, wenn

1. die Schule als Ersatzschule genehmigt und vom Kultusminister als Versuchsschule oder als Schule besonderer pädagogischer Prägung bestätigt oder ihr die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule verliehen worden ist und
2. die Schule in Übereinstimmung mit der Entwicklung des öffentlichen Schulwesens in ihrem Einzugsgebiet öffentliche Schulen erheblich entlastet und
3. der Schulträger die Voraussetzungen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit nach der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592), geändert durch Gesetz vom 18. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1211), erfüllt.

(2) Abs. 1 Nr. 2 findet auf heim- oder anstaltsgebundene Sonderschulen mit überregionalem Einzugsgebiet sowie auf Schulen, die als Versuchsschulen oder als Schulen besonderer pädagogischer Prägung bestätigt worden sind, keine Anwendung.

*) GVBl. II 72-41

§ 2

Regelbeihilfe

Die durchschnittliche Jahresbeihilfe beträgt für jeden Schüler

1. ab 1. Januar 1973 75 vom Hundert,
2. ab 1. Januar 1976 80 vom Hundert

der Personalkosten, die je Schüler der öffentlichen Schulen der entsprechenden Schulformen und -stufen aufgewendet werden. Maßgebend ist der Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die hauptberuflichen, nebenberuflichen und nebenamtlichen Lehrer und Erzieher dieser Schulen, den das Land jeweils im Vorjahre geleistet hat.

§ 3

Berechnung und Zahlen

(1) Den Beihilfen sind die Schülerzahlen der öffentlichen Schulen und der beihilfeberechtigten Ersatzschulen nach dem Stichtage der letzten landeseinheitlichen Jahreserhebung zugrunde zu legen. Bei Ersatzschulen, deren Unterrichtsabschnitte vom Schuljahresturnus abweichen, kann der Kultusminister von anderen Stichtagen ausgehen.

(2) Zur Festsetzung der Regelbeihilfen je Schüler der allgemeinbildenden Ersatzschulen, der beruflichen Ersatzschulen sowie der privaten Sonderschulen, die Grund- und Hauptschulen entsprechen (Pflichtsonderschulen), ist von den Sätzen pro Kopf auszugehen, die sich

durch Teilung des nach § 2 Satz 2 ermittelten Jahresaufwandes für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, beruflichen Schulen und Pflichtsonderschulen durch deren Gesamtschülerzahlen ergeben.

(3) Der weitere Berechnungsmodus wird vom Kultusminister durch Rechtsverordnung geregelt. Er muß sicherstellen, daß die Beihilfe je Schüler der einzelnen Schulformen und -stufen durchschnittlich den nach § 2 Satz 1 maßgebenden Vomhundertsatz des entsprechenden Landesaufwandes erreicht.

§ 4

Zusatzbeihilfe

Für beihilfeberechtigte Ersatzschulen, die vom Kultusminister als Versuchsschulen oder als Schulen besonderer pädagogischer Prägung bestätigt worden sind, leistet das Land zusätzliche Beihilfen. Die Zusatzbeihilfe beträgt für jeden Schüler durchschnittlich 15 vom Hundert der Personalkosten, die je Schüler der öffentlichen Schulen der entsprechenden Schulformen und -stufen aufgewendet werden. Die Vorschriften des § 2 Satz 2 und des § 3 gelten entsprechend.

§ 5

Leistungen für Sonderschulen

(1) Statt der Beihilfen können den privaten Sonderschulen, die den öffentlichen der Erfüllung der Schulpflicht dienenden Sonderschulen entsprechen, und den privaten weiterführenden Sonderschulen zu Lasten von Planstellen Lehrer des Landes unter Fortzahlung der Bezüge zur Verfügung gestellt oder die Bezüge anderer Lehrkräfte erstattet werden.

(2) Das Land stellt für Zuwendungen zu notwendigen Investitionskosten der Träger von beihilfeberechtigten heim- oder anstaltsgebundenen Sonderschulen sowie von Wohnheimen für behinderte Schüler Mittel gesondert bereit.

§ 6

Lernmittelfreiheit

Die Schüler der beihilfeberechtigten Ersatzschulen nehmen entsprechend den für Schüler der öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften an der Lernmittelfreiheit teil.

§ 7

Schulgeld

Privatrechtliche Vereinbarungen über eine Vergütung für den Besuch von Ersatzschulen werden durch dieses Gesetz nicht ausgeschlossen.

§ 8

Leistungen kommunaler Gebietskörperschaften

(1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise leisten den Schulträgern beihilfeberechtigter Ersatzschulen alljährlich einen Beitrag zur laufenden sachlichen Schulunterhaltung. Er beträgt für jeden Schüler dieser Schulen, der am Stichtage des § 3 Abs. 1 den Wohnsitz im Gebiet des Leistungspflichtigen hatte, 50 vom Hundert des Gastschulbeitrages, der gemäß § 37 des Schulverwaltungsgesetzes für auswärtige Schüler öffentlicher Schulen der entsprechenden Schulform und -stufe festgesetzt worden ist. Für Schüler der privaten Kollegs gilt der Gastschulbeitrag für Fachschüler.

(2) Die Leistungspflicht entfällt, wenn am Stichtage weniger als 20 Schüler einer Ersatzschule den Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Landkreises hatten.

(3) Die Erhebungen nach Abs. 1 und 2 trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie entscheidet im Zweifelsfalle.

(4) Die kreisfreien Städte und die Landkreise können vertraglich vereinbarte Zuwendungen zu den Personal- oder Sachkosten einer Ersatzschule auf die Pflichtleistungen nach Abs. 1 anrechnen.

§ 9

Fachhochschulen

(1) Das Land leistet den Trägern privater Fachhochschulen, die

1. die Eigenschaft einer anerkannten Fachhochschule nach dem Fachhochschulgesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 185, 189 und 190), in der jeweils geltenden Fassung besitzen und
2. die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 erfüllen,

Beihilfen zu den Vergütungskosten ihrer Lehrer. Die durchschnittliche Jahresbeihilfe beträgt für jeden Studierenden

1. ab 1. Januar 1973 80 vom Hundert,
2. ab 1. Januar 1976 85 vom Hundert

des Betrages, der sich ergibt, wenn der jeweils vorjährige Besoldungs- und Vergütungsaufwand des Landes für die hauptamtlichen und hauptberuflichen Fachhochschullehrer und sonstigen Lehrer sowie für die nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrbeauftragten einer staatlichen Fachhochschule mit vergleichbaren Fachbereichen durch die Zahl ihrer Studierenden geteilt wird. Der Berechnung sind die halbierten Summen der Studierendenzahlen an den amtlichen Erhebungsstichtagen des letzten Sommer- und Wintersemesters zugrunde zu legen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Fachhochschulen, deren Träger eine Gebietskörperschaft ist.

(3) Für beihilfeberechtigte Fachhochschulen werden Zusatzbeihilfen nach § 4 geleistet, wenn ihnen der Kultusminister bestätigt hat, daß sie für die Entwicklung des Fachhochschulwesens bedeutsame Versuche durchführen.

(4) § 7 gilt entsprechend.

§ 10

Besitzstandswahrung

(1) § 1 Abs. 1 Nr. 2 findet keine Anwendung auf die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Ersatzschulen, soweit sie über den 31. Dezember 1972 hinaus in den bisherigen Formen und Stufen unverändert betrieben werden. Vor der Genehmigung einer Veränderung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 1 erfüllt werden. Entsprechendes gilt für private Fachhochschulen.

Anlage

(2) Anerkennungen als Versuchsschule oder als Schule besonderer pädagogischer Prägung, die der Kultusminister vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen hat, gelten als Bestätigungen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Bringt ein Schulträger die Klassen fünf und sechs einer beihilfeberechtigten Ersatzschule in eine von ihm unterhaltene Förderstufe ein, so wird diese Förderstufe insgesamt vom folgenden Jahr an beihilfeberechtigt.

(4) Bringt ein Schulträger die Klassen sieben bis zehn einer beihilfeberechtigten Ersatzschule in eine von ihm unterhaltene Sekundarstufe I einer nach Schulformen nicht mehr gegliederten Gesamtschule ein, so wird diese Sekundarstufe I insgesamt vom folgenden Jahr an beihilfeberechtigt.

§ 11

Änderung des Fachhochschulgesetzes

§ 41 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 185, 189 und 190)[1]), erhält folgende Fassung:

„§ 41

Staatliche Finanzhilfe

Für die den Trägern privater Fachhochschulen zu leistende Finanzhilfe gelten die Bestimmungen des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes."

§ 12

Sonderregelung
für private Ausbildungsstätten
für nichtärztliches Fachpersonal
im Gesundheitswesen

Der Fachaufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministers unterstehende private Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen erhalten auf Antrag vom Lande Beihilfen im Rahmen der im Haushalt des Landes insoweit zur Verfügung gestellten Mittel. Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung, unter welchen Voraussetzungen und nach welchem Berechnungsmodus Beihilfen gewährt werden.

§ 13

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Privatschulfinanzierungsgesetz vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 99)[2]) wird aufgehoben.

§ 14

Ausführung des Gesetzes

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen; die Verordnung nach § 3 Abs. 3 erläßt er im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen. Für die in § 12 genannten Ausbildungsstätten tritt der für das Gesundheitswesen zuständige Minister an die Stelle des Kultusministers.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973, § 14 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1972

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

1) Ändert GVBl. II 70-15
2) GVBl. II 72-12

Anlage zu § 10 Abs. 1

	Bezeichnung der Schule	Schulort	Bezeichnung des gemeinnützigen Schulträgers
I	**Grund- und Hauptschulen**		
1	Anna-Schmidt-Schule Grundschulklassen 1 bis 4 Hauptschulklassen 5 und 6	Frankfurt am Main	Elternverein e. V.
2	Odenwaldschule Grundschulklassen 1 bis 4	Heppenheim a. d. Bergstr. Stadtteil Hambach	Elternverein e. V.
3	Rhönwaldschulheim Grund- und Hauptschule	Künzell Ortsteil Dirlos	Schulverein e. V.
II	**Realschulen**		
1	St. Josef-Schule	Großauheim	Kath. Orden
2	Elisabethenschule	Hofheim a. Ts.	Kath. Orden
3	Realschule Marianum	Fulda	Kath. Orden
III	**Gymnasien**		
1	Edith-Stein-Schule	Darmstadt	Kath. Kirchengemeinde und Bischöfl. Stuhl Mainz
2	Anna-Schmidt-Schule	Frankfurt am Main	Elternverein e. V.
3	Marienschule	Offenbach am Main	Kath. Orden
4	Abendgymnasium	Offenbach am Main	Verein für Erwachsenenfortbildung e.V.
5	Liebfrauenschule	Bensheim	Kath. Orden
6	Albertus-Magnus-Schule	Viernheim	Stadt Viernheim und Bischöfl. Stuhl Mainz
7	Landschulheim Lucius	Echzell	Elternverein e. V.
8	St. Lioba-Schule	Bad Nauheim	Kath. Orden
9	Paul-Gerhardt-Schule	Laubach	Ev. Kirche in Hessen und Nassau
10	Marienschule	Limburg a. d. Lahn	Kath. Orden
11	Bischof-Neumann-Schule	Königstein i. Ts.	Albertus-Magnus-Kolleg e. V.
12	St. Angela-Schule	Königstein i. Ts.	Kath. Orden
13	St. Ursula-Schule	Geisenheim	Kath. Orden
14	Marienschule	Fulda	Kath. Orden
15	Gymnasium Engelsburg	Kassel	Kath. Orden
16	Ursulinenschule Klassen 5 bis 10	Fritzlar	Kath. Orden
17	Christophorus-Schule	Zwesten Ortsteil Oberurff	Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands
18	Hermann-Lietz-Schule Klassen 10 bis 13	Hofbieber Ortsteil Langenbieber	Stiftung Deutsche Landerziehungsheime
19	Hermann-Lietz-Schule Klassen 5 bis 9	Eiterfeld Ortsteil Buchenau	Stiftung Deutsche Landerziehungsheime
20	Hermann-Lietz-Schule Klassen 8 bis 13	Haunetal Ortsteil Wehrda	Stiftung Deutsche Landerziehungsheime
21	Stiftschule St. Johann	Amöneburg	Bischöfl. Stuhl Fulda
22	Landschulheim Steinmühle	Cappel	Elternverein e. V.
23	Landschulheim Burg Nordeck	Braunstein Ortsteil Nordeck	Elternverein e. V.

	Bezeichnung der Schule	Schulort	Bezeichnung des gemeinnützigen Schulträgers
24	Melanchthonschule	Steina	Ev. Kirche Kurhessen-Waldeck
25	Kreuzburg-Gymnasium	Großkrotzenburg	Kath. Orden
IV	**Freie Waldorfschulen**		
1	Freie Waldorfschule Klassen 1 bis 13	Frankfurt am Main	Elternverein e. V.
2	Freie Waldorfschule Klassen 1 bis 13	Kassel	Elternverein e. V.
3	Freie Waldorfschule Klassen 1 bis 13	Marburg a. d. Lahn	Elternverein e. V.
V	**Gesamtschulen**		
1	Odenwaldschule Sekundarstufen I und II	Heppenheim a. d. Bergstr. Stadtteil Hambach	Elternverein e. V.
VI	**Kollegs**		
1	Laubach-Kolleg	Laubach	Ev. Kirche in Hessen und Nassau
2	Theodor-Litt-Kolleg	Kassel	Ev. Kirche Kurhessen-Waldeck
VII	**Berufsschulen**		
1	Zentralberufsschule für die Sägeindustrie	Bad Wildungen	Innungsverband e.V.
VIII	**Berufsfachschulen**		
1	Hausw. pflegerische Berufsfachschule	Darmstadt	Elisabethenstift
2	Handelsschule des gemeinnützigen Schulvereins	Darmstadt	Schulverein e. V.
3	Hausw. pflegerische Berufsfachschule der Ursulinen	Offenbach am Main	Kath. Orden
4	Handelsschule Vogt	Herborn	Schulverein e. V.
5	Handelsschule der Marienschule	Limburg a .d. Lahn	Kath. Orden
6	Einj. Höhere Handelsschule der Marienschule	Limburg a .d. Lahn	Kath. Orden
7	Hausw. pflegerische Berufsfachschule der Marienschule	Limburg a .d. Lahn	Kath. Orden
8	Hausw. pflegerische Berufsfachschule	Oberursel/Ts.	Kath. Orden
9	Hausw. pflegerische Berufsfachschule am Institut St. Maria	Bad Homburg v. d. H.	Kath. Orden
10	Handelsschule der Ursulinen	Geisenheim	Kath. Orden
11	Handelsschule der Marienschule	Fulda	Kath. Orden
12	Hausw. pflegerische Berufsfachschule im Elisabethenhaus	Kassel	Mathilde-Zimmer-Stiftung e. V. Berlin
13	Hausw. pflegerische Berufsfachschule St. Vigbert	Fritzlar	Kath. Orden
IX	**Fachschulen**		
1	Fachschule für Sozialpädagogik	Darmstadt	Elisabethenstift e. V.
2	Fachschule für Sozialpädagogik	Frankfurt am Main	Hess. Diakonieverein e. V.

	Bezeichnung der Schule	Schulort	Bezeichnung des gemeinnützigen Schulträgers
3	Fachschule für Sozialpädagogik der Marienschule	Limburg a. d. Lahn	Kath. Orden
4	Fachschule für Sozialpädagogik	Oberursel/Ts.	Kath. Orden
5	Fachschule für Sozialpädagogik am Fröbelseminar	Kassel	Diakonisches Werk — Innere Mission und Hilfswerk in Kurhessen-Waldeck e. V.
6	Fachschule für Chemotechnik	Wiesbaden	Fresenius-GmbH.
X	**Fachhochschulen**		
1	Kirchliche Fachhochschule, Fachbereiche Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Religionspädagogik	Darmstadt	Ev. Kirche in Hessen und Nassau und Hessischer Diakonieverein
2	Fachhochschule Fresenius, Fachbereich Chemieingenieurwesen	Wiesbaden	Fresenius-GmbH.
XI	**Heim- oder anstaltsgebundene Sonderschulen**		
1	Schule für Praktisch Bildbare — Michaelschule —	Frankfurt am Main	Elternverein e. V.
2	Schule für Kranke im Jesionek-Krankenhaus	Gießen	Landesversicherungsanstalt Hessen
3	Schule für Verhaltensgestörte und für Lernbehinderte auf dem Geisberg	Wiesbaden	Innere Mission
4	Schule für Verhaltensgestörte und für Lernbehinderte im Antoniusheim	Wiesbaden	St. Antoniusheim e. V.
5	Schule für Kranke — Heimschule Almfrieden —	Lindenfels Stadtteil Winterkasten	Landesversicherungsanstalt Hessen
6	Schule für Lernbehinderte im Heil- und Erziehungsinstitut	Echzell Ortsteil Bingenheim	Schulverein e. V.
7	Schule für Lernbehinderte, für Praktisch Bildbare und für Verhaltensgestörte — Wichernschule —	Nieder-Ramstadt	Innere Mission
8	Schule für Verhaltensgestörte im St. Josefsheim	Klein-Zimmern	Bischöfl. Stuhl Mainz
9	Schule für Verhaltensgestörte im Reinhardshof	Frankfurt am Main Stadtteil Nieder-Erlenbach	Stiftung e. V.
10	Schule für Verhaltensgestörte im Heim St. Gottfried	Niddatal	Bischöfl. Stuhl Mainz
11	Schule für Lernbehinderte, für Verhaltensgestörte und für Praktisch Bildbare in der Leppermühle	Großen-Buseck	Verein für Jugendfürsorge und Jugendpflege e. V.
12	Schule für Lernbehinderte im Kinderheim Arnsburg	Lich	Schulverein e. V.
13	Schule für Verhaltensgestörte im Vinzenzhaus	Hofheim a. Ts.	Caritasverband
14	Schule für Körperbehinderte im Antoniushaus	Hochheim a. M.	Gesellschaft für Krüppelfürsorge e. V. Köln
15	Schule für Verhaltensgestörte im Jugendheim Marienhausen	Assmannshausen	Kath. Orden

	Bezeichnung der Schule	Schulort	Bezeichnung des gemeinnützigen Schulträgers
16	Schule für Lernbehinderte und für Praktisch Bildbare im St. Vincenzstift	Assmannshausen	St. Vincenzstiftung e. V.
17	Schule für Verhaltensgestörte im Kinderheim	Kiedrich	Arbeiterwohlfahrt Hessen-Süd
18	Schule für Verhaltensgestörte im Jugendheim	Sterbfritz Ortsteil Samnerz	Kath. Orden
19	Schule für Praktisch Bildbare und für Lernbehinderte im St. Antoniusheim	Fulda	St. Antoniusheim GmbH.
20	Schule für Kranke im Christian-Stock-Sanatorium	Hofgeismar	Landesversicherungsanstalt Hessen
21	Schule für Verhaltensgestörte im Kinderheim Friedenshütten	Wehrshausen	St. Elisabeth-Verein e. V. Marburg
22	Schule für Praktisch Bildbare im Kerstinheim	Wehrshausen	Marburger Kinderheimat e. V.
23	Schule für Körperbehinderte und für Sprachbehinderte im Bathildisheim	Arolsen Stadtteil Helsen	Bathildisheim e. V. Arolsen
24	Schule für Körperbehinderte im Rehabilitationszentrum	Hess. Lichtenau	„Lichtenau" Orthopädische Klinik und Rehabilitationszentrum der Inneren Mission e. V.
25	Schule für Verhaltensgestörte in den Anstalten Hephata	Schwalmstadt Stadtteil Treysa	Hess. Brüderhaus e. V.
26	Schule für Praktisch Bildbare in den Anstalten Hephata	Schwalmstadt Stadtteil Treysa	Hess. Brüderhaus e. V.
27	Carl-Strehl-Schule, Aufbaugymnasium für Blinde und Sehbehinderte	Marburg a. d. Lahn	Deutsche Blindenstudienanstalt e. V.
28	Gewerbliche Berufsschule für Körperbehinderte im Antoniushaus	Hochheim a. M.	Gesellschaft für Krüppelfürsorge e. V. Köln
29	Sonderberufsschule Marienhausen	Assmannshausen	Kath. Orden
30	Sonderberufsschule in den Anstalten Hephata	Schwalmstadt Stadtteil Treysa	Hess. Brüderhaus e. V.
31	Handelsschule für Körperbehinderte im Antoniushaus	Hochheim a. M.	Gesellschaft für Krüppelfürsorge e. V. Köln
32	Zweij. kaufmannische Berufsfachschule der Carl-Strehl-Schule für Blinde und Sehbehinderte	Marburg a. d. Lahn	Deutsche Blindenstudienanstalt e. V.

Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder*)

Vom 1. Dezember 1972

Auf Grund des § 20 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235) wird verordnet:

§ 1
Erhebung des Kurbeitrags

(1) In den hessischen Staatsbädern Bad Hersfeld, Bad Nauheim, Bad Salzhausen, Schlangenbad, Bad Schwalbach und Bad Wildungen wird für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen ein Kurbeitrag (Kurtaxe) erhoben.

(2) Der Kurbeitrag ist eine öffentlichrechtliche Abgabe.

(3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2
Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

(1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen des Staatsbades in Anspruch zu nehmen oder an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Als Ortsfremder gilt auch, wer im Erhebungsgebiet nicht den Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse hat, gleichgültig, ob er hier Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist.

(2) Kurbeitragspflichtig ist ferner jeder Ortsfremde, der Kurmittel in Anspruch nimmt, ohne sich im Erhebungsgebiet aufzuhalten.

(3) Nicht kurbeitragspflichtig sind Kranke, die sich in Krankenhäusern aufhalten, die der allgemeinen Krankenversorgung dienen.

(4) Die Kurbeitragspflicht nach Abs. 1 beginnt am Tage des Eintreffens im Erhebungsgebiet, nach Abs. 2 mit der Inanspruchnahme der Kurmittel. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tag der Abreise bzw. mit der letztmaligen Inanspruchnahme der Kurmittel. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag gerechnet.

§ 3
Befreiung von der Kurbeitragspflicht

(1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrags sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres;
2. ortsfremde Personen (Passanten) sowie Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, soweit diese Personen sich nicht länger als drei Tage im Erhebungsgebiet aufhalten;
3. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
4. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltliche Aufnahme finden und keine Kurmittel in Anspruch nehmen;
5. Personen, die Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen;
6. Besucher von Jugendherbergen.

(2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

1. sonderfürsorgeberechtigte erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie alle Pflegezulageempfänger im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen;
2. Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 50 Prozent Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbeschädigtenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht;
3. bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

(3) Die Kurverwaltung kann in Einzelfällen vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse des Bades rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 4
Ermäßigung des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für

1. Schwerbeschädigte, Blinde und Körperbehinderte mit mindestens 50 Prozent Erwerbsminderung um 50 Vomhundert;
2. minderbemittelte Unterhaltspflichtige, deren Einkünfte nicht mehr als den fünffachen Regelsatz nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes betragen, um 15 Vomhundert; bei Nichtunterhaltspflichtigen vermindert sich die Bemessungsgrundlage um ein Drittel;

*) GVBl. II 305-6

3. die von Trägern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Berufsunfallversicherung, der Kriegsopferfürsorge, von den Versorgungsämtern und ihnen gleichgestellten Sozialversicherungsträgern einschließlich den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Müttergenesungswerk entsandten Kurbeitragspflichtigen nach Maßgabe der mit den erwähnten Sozialeinrichtungen getroffenen Vereinbarungen, wenn sie das Bad ganzjährig belegen;
4. Ortsfremde, die, ohne im Erhebungsgebiet den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse zu haben, Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind (§ 2 Abs. 1 Satz 2), auf einen einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag für einen vierwöchigen Aufenthalt nach Maßgabe der in § 7 Abs. 4 Nr. 1 vorgesehenen Kurkarten, unabhängig von der Dauer, der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet;
5. Ortsfremde, die Kurmittel in Anspruch nehmen und sich in einem Erhebungsgebiet der zweiten Zone (Anlage 1) aufhalten, um 50 Vomhundert.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsvordrucks vor Kurantritt bei der Kurverwaltung einzureichen. Hierbei muß das Vorliegen der Voraussetzungen für die beantragte Ermäßigung in der dort vorgesehenen Weise bestätigt sein.

(3) Die Ermäßigung nach Abs. 1 Nr. 3 wird nur gewährt, wenn die Kosten des Heilverfahrens (Kur) von einer oder mehreren Sozialeinrichtungen voll übernommen werden und die Kostendekkungszusage bei Antritt der Kur vorliegt.

(4) Für Ermäßigungen gilt § 3 Abs. 3 sinngemäß.

§ 5
Erstattung des Kurbeitrags

Wird die Kur vorzeitig abgebrochen, so werden auf Antrag bei einem Aufenthalt bis zu sieben Tagen zwei Drittel und bis zu vierzehn Tagen ein Drittel des entrichteten Kurbeitrags gegen Rückgabe der Kurkarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers erstattet. Der Antrag auf Erstattung muß bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Kur abgebrochen worden ist, bei der Kurverwaltung eingegangen sein; andernfalls erlischt der Anspruch auf Rückzahlung.

§ 6
Erhebungsgebiet

Anlage

Erhebungsgebiete der hessischen Staatsbäder sind die in der Anlage 1 bezeichneten Gebiete.

§ 7
Kurkarte

(1) Der Kurbeitrag wird durch Lösen der Kurkarte an den Kassenschaltern der Kurverwaltung entrichtet.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Gebrauch der Kurmittel nach ärztlicher Verordnung gegen Zahlung der festgesetzten Preise, zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen sowie der Kurkonzerte und sonstigen Veranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.

(3) Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und bei dem Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

(4) Es werden folgende Kurkarten ausgestellt:

1. für einen ununterbrochenen vierwöchigen Aufenthalt
   a) für die Einzelperson die Hauptkarte,
   b) für jede weitere zur Familie gehörende erwachsene Person die Beikarte für Angehörige,
   c) für jedes Kind im Alter von 7 bis 16 Jahren die Beikarte für Kinder,
2. für einen einwöchigen Aufenthalt
   a) für die Einzelperson die Wochenkarte,
   b) für jede weitere zur Familie gehörige erwachsene Person die Wochenbeikarte für Angehörige,
   c) für jedes Kind im Alter von 7 bis 16 Jahren die Wochenbeikarte für Kinder,
3. für einen Tagesaufenthalt die Tageskarte,
4. für einen halbtägigen Aufenthalt die Halbtageskarte,
5. a) für Personen, die im Erhebungsgebiet den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse haben und Kureinrichtungen in Anspruch nehmen die Einwohnerjahreskarte,
   b) für Angehörige der Personen gemäß Buchst. a. die Einwohnerjahresbeikarte für Angehörige.

(5) Der Kurbeitrag wird nur bis zur vierten Person eines Familienhausstandes erhoben.

(6) Zum Familienhausstand gehören alle Personen, die nachweislich im Hausstand des Antragstellers leben und kein eigenes Einkommen haben.

Anlage

(7) Die Höhe des Kurbeitrags ergibt sich aus der Anlage 2.

(8) Ist ein Kurgast bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Kureinrichtungen noch nicht im Besitz der Kurkarte, so kann er die Ausstellung eines Gutscheins fordern, der bei der Lösung der Kurkarte in Zahlung genommen wird. Die Gültigkeit des Gutscheins ist auf drei Tage beschränkt.

(9) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Kurverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr erhoben.

§ 8

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

(1) Jeder gewerbliche Wohnungsvermieter sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrags an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Verzeichnisses in Block-, Kartei- oder Buchform zu erstellen. Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen 24 Stunden vom Wohnungsinhaber bei der Kurverwaltung abzugeben.

(2) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder im Sinne des § 2 Abs. 1, so hat er die Meldung nach Abs. 1 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken.

(3) Das Verzeichnis ist der Kurverwaltung oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Kurverwaltung ist berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu überprüfen.

(4) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrags anzuhalten. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.

(5) Die Kurverwaltung kann den Wohnungsgeber verpflichten, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Kurverwaltung abzuliefern. Dies gilt auch für Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet beherbergt zu werden.

(6) Die Wohnungsgeber erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsordnung, die sie ihren Gästen durch Aushang an einer geeigneten Stelle bekanntzugeben haben.

§ 9

Haftung

Der Wohnungsgeber, die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen haften im Falle des § 8 Abs. 5 für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrags. Sie sind berechtigt, den von ihnen entrichteten Kurbeitrag dem Gast in Rechnung zu stellen.

§ 10

Verjährung

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in zwei Jahren. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 143 ff. der Abgabenordnung Anwendung.

§ 11

Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder vom 26. Oktober 1971 (StAnz. S. 1846), geändert am 28. Juli 1972 (StAnz. S. 1460)[1]), wird aufgehoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1972

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

1) GVBl. II —

Anlage 1
zu § 6

Erhebungsgebiete der hessischen Staatsbäder

1. **Bad Hersfeld**

Der Stadtteil von Bad Hersfeld, der wie folgt begrenzt wird:

Meisebacher-Straße beidseitig bis zur Simon-Haune-Straße, Simon-Haune-Straße beidseitig, Fritz-Rechberg-Straße beidseitig bis zur Michael-Schnabrich-Straße, Michael-Schnabrich-Straße beidseitig bis zum israelitischen Friedhof, Carl-Strauß-Anlagen, Straße zum Tanzplatz, Städtische Anlagen (südliche Begrenzung), Am Heyrings in Fallinie bis zur Bahnstrecke, Bahnlinie Bad Hersfeld/Treysa bis zur Fuldastraße (Westseite), Eichhofstraße beidseitig bis Abteiweg (Westseite), Stadtmauer unter Einschluß des Kurheims Brandau bis zur Uffhäuser- und Meisebacher-Straße.

2. **Bad Nauheim**

Das Gebiet der Stadt Bad Nauheim nach dem

Stande vom 1. Januar 1970.

3. **Bald Salzhausen**

Der Ortsteil Bad Salzhausen der Stadt Nidda.

Erhebungsgebiet der zweiten Zone (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) sind die Ortsteile Geiß-Nidda, Harb und Kohden der Stadt Nidda.

4. **Schlangenbad**

Das Gebiet der Gemeinde Schlangenbad nach dem Stande vom 1. Januar 1970.

Erhebungsgebiet der zweiten Zone (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) sind die Ortsteile Georgenborn und Wambach der Gemeinde Schlangenbad.

5. **Bad Schwalbach**

Das Gebiet der Stadt Bad Schwalbach nach dem

Stande vom 1. Januar 1970.

6. **Bad Wildungen**

Das Gebiet der Stadt Bad Wildungen nach dem Stande vom 1. Januar 1940 sowie das nicht zum Erhebungsgebiet der zweiten Zone gehörende Gebiet des Ortsteils Reitzenhagen.

Erhebungsgebiet der zweiten Zone sind der Ortsteil Alt-Wildungen sowie vom Ortsteil Reitzenhagen das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

Im Süden durch den Feldweg, der oberhalb und parallel zum Schanzenweg verläuft und fortgesetzt wird durch das in nord-westlicher Richtung verlaufende Teilstück der Straße „Am Unterscheid", im Westen durch den Feldweg entlang der Flur „Unter der alten Burg" bis zur Gemarkungsgrenze, im Norden und Osten durch die Gemarkungsgrenze.

Anlage 2
zu § 7 Abs. 7

Höhe des Kurbeitrags in den hessischen Staatsbädern

Art der Kurkarte	Bad Nauheim DM	Bad Wildungen DM	Bad Schwalbach Schlangenbad Bad Salzhausen Bad Hersfeld DM
Hauptkarte (4 Wochen)	76,—	76,—	60,—
Beikarte für Angehörige (4 Wochen)	53,—	53,—	44,—
Beikarte für Kinder (4 Wochen)	38,—	38,—	33,—
Wochenkarte	20,—	20,—	16,—
Wochenbeikarte für Angehörige	15,—	15,—	12,—
Wochenbeikarte für Kinder	10,—	10,—	9,—
Tageskarte	2,70	2,70	2,20
Halbtageskarte	1,35	1,35	1,10
Einwohnerjahreskarte	50,—	25,—	25,—
Einwohnerjahresbeikarte für Angehörige	35,—	20,—	20,—

Verordnung über die Zuständigkeit nach § 6 der Spikes-Verordnung*)

Vom 28. November 1972

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Verwendung von Spikes-Reifen (Spikes-Verordnung) vom 8. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2074) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Befugnis, Ausnahmen nach § 6 der Spikes-Verordnung zu genehmigen, wird in den Landkreisen dem Landrat und in den kreisfreien Städten dem Oberbürgermeister übertragen.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde des Wohnortes, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers, bei juristischen Personen, Handelsunternehmen oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. April 1975 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. November 1972

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 61-15

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz*)

Vom 20. November 1972

Auf Grund des § 48 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Zweiten Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (Fischereischeingebühr) vom 3. Oktober 1951 (GVBl. S. 75), geändert durch Verordnung vom 8. Februar 1966 (GVBl. I S. 33), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Erteilung des Fischereischeines beträgt: 4,00 DM."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 1972

Der Hessische Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Dr. Best

*) Ändert GVBl. II 87-6

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 29 kostet 1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66